



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

58. Jahrgang

05.11.2019

Nr. 48

1. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg
hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer überörtlichen Fernwärmeleitung von Bottrop bis nach Duisburg der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Nach Fertigstellung der Kollegschulen auf dem „Campus Blumenthal“ und dem Weiterbau der südlichen Verlängerung der Ludwig-Erhard-Allee sind in diesem Bereich stadtentwicklungsplanerischer Zielsetzungen neu zu formulieren.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gem. § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 9 – Ossenbergweg.“

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist der nachgehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

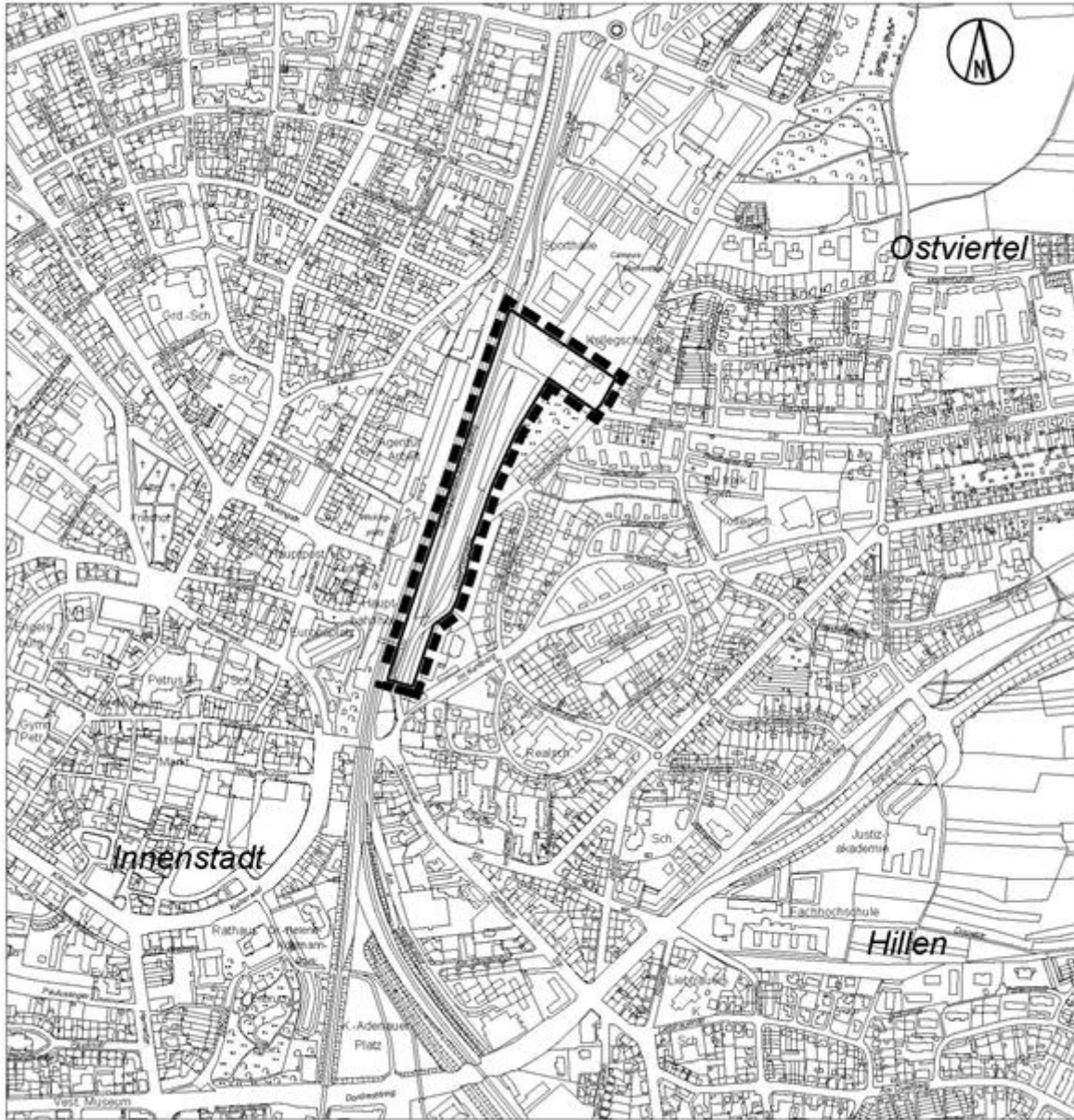
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 31.10.2019

gez. Tesche
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg –



■■■■■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg

hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel der Planung ist nach Fertigstellung der Kollegschulen auf dem „Campus Blumenthal“ und dem Weiterbau der südlichen Verlängerung der Ludwig-Erhard-Allee ergibt sich in diesem Bereich die Notwendigkeit von Korrekturen stadtentwicklungsplanerischer Zielsetzungen:

Teile im südlichen Bereich wurden für den Schulneubau nicht in Anspruch genommen. Durch eine Erschließung über die Ludwig-Erhard-Allee bietet sich hier die Möglichkeit die Fläche einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, ohne das östlich angrenzende Wohngebiet durch zusätzlichen Verkehr zu belasten. Ebenfalls ist geplant die Fläche entlang des derzeit im Bau befindlichen Südbereichs der Ludwig-Erhard-Allee als gewerbliche Baufläche darzustellen.

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 gem. § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 9 – Ossenbergweg beschlossen.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) v. 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg. Die Planunterlagen sollen für die Dauer von 30 Tagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt, der als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg - hängen

in der Zeit vom 11.11. bis 10.12.2019 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Technisches Rathaus, Flur im 1. OG vor den Räumen 101 bis 103, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

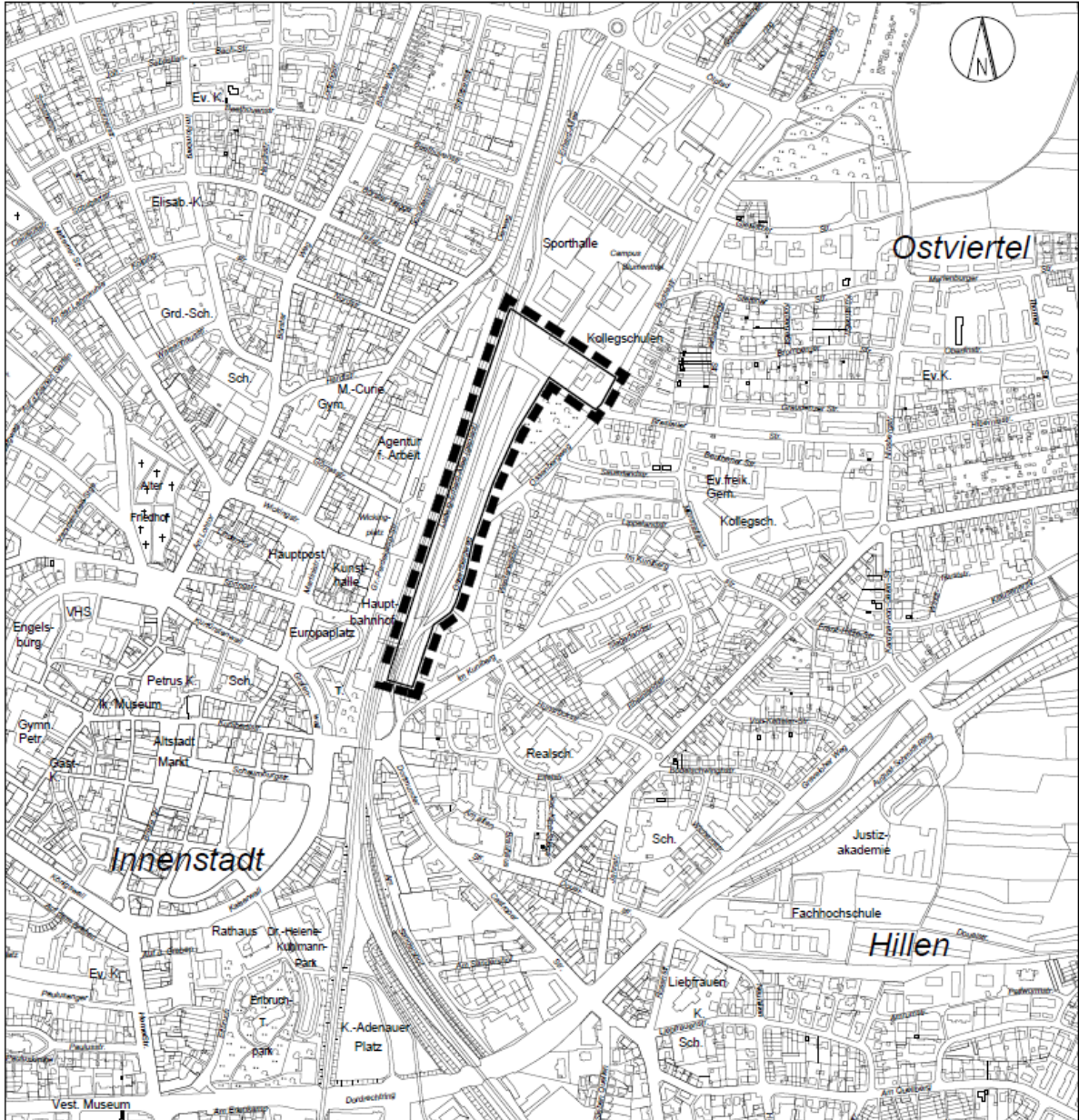
Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 31.10.2019

gez.
Tesche
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 – Ossenbergweg –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer überörtlichen Fernwärmeleitung von Bottrop bis nach Duisburg der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.10.2019 -Az.: 54.08.04.50-1, über das o. g. Vorhaben, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit vom **18.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019** im **Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen** des Technischen Rathauses **im Flur vor den Räumen 101 – 103**, Westring 51 in 45659 Recklinghausen

- montags bis mittwochs und freitags von 08.00 – 13.00 Uhr,
- donnerstags von 08.00 – 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Entscheidung über die Planfeststellung ist auf Grundlage der §§ 65 ff. UVPG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW ergangen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erteilt.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

http://www.brd.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html veröffentlicht.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Ich weise darauf hin, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Im Auftrag

gez. Yvonne Malchow